

Aktenzeichen: 1 ABR 30/79

LAG Düsseldorf (Köln)

Beschluß des BAG vom 30. Juni 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz:

BetrVG 1972 § 118 Abs. 1 Satz 1, §§ 106,
54, 58; MitbestG § 1 Abs. 1 und 4,
§ 5; AktG §§ 17 und 18

Leitsätze:

1. Der Antrag eines Beteiligten im Beschlußverfahren, festzustellen, daß dem Antragsgegner ein betriebsverfassungsrechtliches Recht nicht zusteht, steht dem Antrag des anderen Beteiligten, das Bestehen des strittigen Rechtes positiv festzustellen, nicht entgegen.
2. Der Umstand, daß ein reines Druckunternehmen abhängiges Unternehmen in einem sogenannten Tendenzkonzern ist, führt nicht dazu, daß das Druckunternehmen selbst Tendenzschutz genießt. Für das Druckunternehmen ist daher ein Wirtschaftsausschuß zu bilden (Fortführung von BAG 27, 301 = AP Nr. 3 zu § 118 BetrVG 1972).



1 ABR 30/79

22 Ta BV 40/78 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
30. Juni 1981

Im Namen des Volkes!

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 30. Juni 1981 durch den Präsidenten Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Rust und Blanke beschlossen:

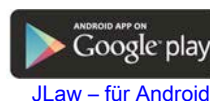
Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (22. Kammer Köln) vom 24. Januar 1979 - 22 Ta BV 40/78 - wird zurückgewiesen.

Der Tenor des Beschlusses des Arbeitsgerichts Köln vom 22. Juni 1978 - 13 BV 13/78 - wird klar-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

stellend wie folgt neu gefaßt:

Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner
berechtigt ist, für das Unternehmen der An-
tragstellerin einen Wirtschaftsausschuß zu
bilden.

Der Antrag der Antragstellerin wird zurückge-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Antragstellerin ist ein Druckunternehmen in der
Rechtsform einer Kommanditgesellschaft. Persönlich haften-
de Gesellschafter sind die Verlagskaufleute Alfred Louis
B , Heinrich B und Heinz Heinrich B . Kommandi-
tistin ist die Firma Heinrich B Verlag KG mit einer
Kommanditeinlage von 12 Millionen DM.

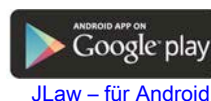
Die Firma Heinrich B Verlag KG ist ein Zeitschrif-
tenverlag. Ihre persönlich haftenden Gesellschafter sind
wiederum die Verlagskaufleute Alfred Louis B und Heinz
Heinrich B . Sie sind mit 96 % am Kapital der Firma be-
teiligt. Kommanditistinnen sind Töchter von Alfred Louis
B . Die Firma Heinrich B Verlag KG bildet zusammen
mit der Antragstellerin und einer Reihe weiterer Verlagsun-
ternehmen die sogenannte Verlagsgruppe B . Persönlich
haftende Gesellschafter all dieser Verlagsunternehmen sind
wiederum die Verlagskaufleute Alfred Louis B und Heinz
Heinrich B . Alle Unternehmen der Verlagsgruppe B
stehen nach dem Vorbringen der Antragstellerin unter der
einheitlichen Leitung der Heinrich B Verlag KG. Für die
Antragstellerin sind insbesondere alle Entscheidungen über
Grundstücksgeschäfte, Investitionen, über Druckereiverträge,
über innerkonzernrechtliche Vertragsbindungen und über die
Betriebsabrechnung der Firma Heinrich B Verlag KG vor-
behalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Antragstellerin ist aus der früheren Firma D Presse GmbH & Co. KG hervorgegangen. Die Firma ist 1968 geändert worden. In der Folgezeit ist der Antragstellerin der in Hamburg gelegene Druckereibetrieb der Firma Heinrich B Verlag KG eingegliedert worden. Die Antragstellerin beschäftigt nunmehr in ihrem Kölner Betrieb rund 1.500, in ihrem Hamburger Betrieb rund 300 Arbeitnehmer.

Die Antragstellerin druckt ausschließlich Zeitschriften, die von Unternehmen der Verlagsgruppe B verlegt werden. Ein großer Teil der in der Verlagsgruppe verlegten Zeitschriften wird daneben in fremden Druckereien gedruckt. Der Umsatzanteil der Antragstellerin am Umsatz der Verlagsgruppe beträgt rund 10 %.

Der bei der Antragstellerin bestehende Gesamtbetriebsrat hat einen Wirtschaftsausschuß gebildet. Die Antragstellerin ist der Ansicht, daß sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Verlagsgruppe B und ihrer Eigenschaft als ausschließliche Verlagsdruckerei ein Tendenzunternehmen sei, bei dem ein Wirtschaftsausschuß nicht gebildet werden könne. Sie hat daher im vorliegenden Verfahren beantragt

festzustellen, daß dem Gesamtbetriebsrat kein Recht zustehe, einen Wirtschaftsausschuß im Sinne von § 106 BetrVG zu bilden.

Der Gesamtbetriebsrat hat um Zurückweisung dieses Antrages gebeten und seinerseits beantragt

festzustellen, daß ihm ein Recht zur Bildung eines Wirtschaftsausschusses im Sinne von § 106 BetrVG zustehe.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen und festgestellt, daß bei dieser ein Wirtschaftsausschuß besteht. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Antragstellerin zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit dieser verfolgt die Antragstellerin ihre Anträge weiter, während der Gesamtbetriebsrat um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.



B. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Bei der Antragstellerin ist ein Wirtschaftsausschuß zu bilden.

I. Das Landesarbeitsgericht hat auch den Feststellungsantrag des Gesamtbetriebsrates für zulässig gehalten und diesen in der Sache beschieden. Dem tritt der Senat bei.

Bei dem Feststellungsantrag des Gesamtbetriebsrates handelt es sich um eine leugnende Feststellungswiderklage. Mit ihm erstrebt der Gesamtbetriebsrat die Feststellung des Gegenteils von dem, was die Antragstellerin festgestellt wissen will. Danach soll ausgesprochen werden, daß der Gesamtbetriebsrat kein Recht hat, einen Wirtschaftsausschuß zu bilden. Wird dieser Antrag abgewiesen, steht damit gleichzeitig fest, daß der Gesamtbetriebsrat ein Recht zur Bildung eines Wirtschaftsausschusses hat.

Das nimmt dem Antrag des Gesamtbetriebsrates jedoch nicht das erforderliche Feststellungsinteresse. Die positive Feststellung, daß der Gesamtbetriebsrat berechtigt ist, einen Wirtschaftsausschuß zu bilden, ist schon aus sich heraus geeignet, den Streit zwischen den Beteiligten zu befrieden, während die bloße Abweisung des Antrages der Antragstellerin erst im Zusammenhang mit den Gründen dieser Entscheidung ergeben würde, daß der Gesamtbetriebsrat ein solches Recht nicht hat. Damit wird der leugnende Gegenantrag des Gesamtbetriebsrates der Befriedungsfunktion des Beschlußverfahrens in besonderer Weise gerecht, so daß schon von daher seine Zulässigkeit zu bejahen ist. Ausgehend von dieser Befriedungsfunktion des Beschlußverfahrens hat der Senat auch ausgesprochen, daß in diesem Verfahren jeder Beteiligte unabhängig von den Anträgen der übrigen Beteiligten die Entscheidung eines betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsverhältnisses verlangen kann und daher das Rechtsschutzinteresse für einen Feststellungsantrag des Betriebsrates, daß ein bestimmter Arbeitnehmer kein leitender Angestellter sei, nicht deswegen zu verneinen ist, weil der Arbeit-



- 5 -

nehmer selbst die Feststellung begehrt, daß er leitender Angestellter sei (Beschluß vom 17. Dezember 1974 - 1 ABR 131/73 -, BAG 26, 403 [409 f.] = AP Nr. 6 zu § 5 BetrVG 1972 [zu II 2 der Gründe]).

II. Die Antragstellerin ist kein Tendenzunternehmen.

1. Die Antragstellerin erfüllt die Voraussetzungen des § 106 Abs. 1 BetrVG. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt daher allein davon ab, ob die Antragstellerin ein Unternehmen ist, das unmittelbar und überwiegend Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung dient, auf die Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Anwendung findet, so daß nach § 118 Abs. 1 Satz 2 BetrVG ein Wirtschaftsausschuß nicht zu bilden ist.

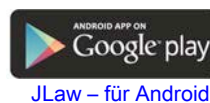
Die Information über wirtschaftliche Angelegenheiten und deren Beratung mit dem Unternehmen durch den Wirtschaftsausschuß ist eine Form der Beteiligung der Arbeitnehmer, die sich auf der Ebene des Unternehmens vollzieht. Das folgt aus der Natur der hier zu behandelnden wirtschaftlichen Angelegenheiten sowie formal daraus, daß für die Errichtung des Wirtschaftsausschusses der für das Unternehmen gebildete Gesamtbetriebsrat zuständig ist. Es kommt daher darauf an, ob das Unternehmen, für das ein Wirtschaftsausschuß gebildet werden soll, den in § 118 Abs. 1 Satz 1 BetrVG genannten privilegierten Zwecken zu dienen bestimmt ist (Beschluß des Senats vom 22. Februar 1966 - 1 ABR 9/65 -, BAG 18, 159 = AP Nr. 4 zu § 81 BetrVG).

2. Der Zweck der Antragstellerin als Unternehmen ist ausschließlich der Druck von Zeitschriften. Damit dient die Antragstellerin nicht unmittelbar Zwecken der Berichterstattung oder der Meinungsäußerung, sondern leistet nur eine technische Vorarbeit für die die Zeitschriften herausgebenden Verlage. Eine solche bloß unterstützende Tätigkeit für ein Verlagsunternehmen reicht nicht aus, um dem Druckunternehmen einen Tendenzschutz zu vermitteln. § 118 Abs. 1 Satz

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

1 Nr. 2 BetrVG trägt dem Verfassungsgebot Rechnung, daß die Presse mit Rücksicht auf das Grundrecht der Pressefreiheit nicht fremden Einflüssen unterworfen werden darf, und schirmt daher die Pressefreiheit vor einer Beeinträchtigung durch betriebliche Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte ab (Bundesverfassungsgericht vom 6. November 1979 - 1 BvR 81/76, BVerfGE 52, 283 [298] = AP Nr. 14 zu § 118 BetrVG 1972 [zu B II 1 c der Gründe]). Die Abwehr solcher Beeinträchtigungen ist aber dort nicht geboten, wo diese sich nicht als fremde Einflüsse auf das Grundrecht der Pressefreiheit auswirken können, weil Zwecken der Berichterstattung und Meinungsäußerung im Unternehmen nicht gedient wird. Das ist in einem reinen Druckunternehmen der Fall. Die Antragstellerin ist ein solches Druckunternehmen. Der Umstand, daß sie ausschließlich Zeitschriften für die in der B Verlagsgruppe zusammengeschlossenen Verlage druckt, ändert daran nichts. Auch mit diesen Verlagen schließt die Antragstellerin Verträge zum Druck dieser Zeitschriften und tätigt mit ihrer Drucktätigkeit eigene Umsätze. Sie ist damit eine Lohndruckerei. Diese ist kein Tendenzunternehmen. Das hat der Senat in seiner Entscheidung vom 31. Oktober 1975 - 1 ABR 64/74 - (BAG 27, 301 = AP Nr. 3 zu § 118 BetrVG 1972 [zu II 5 der Gründe]) bereits entschieden. Daran ist nach dem Gesagten festzuhalten.

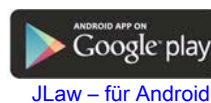
3. Von diesem Grundsatz hat der Senat Ausnahmen dann für möglich gehalten, wenn das Druckunternehmen selbst Einfluß auf die Tendenzverwirklichung des Verlagsunternehmens nehmen kann oder wenn es betrieben wird, um die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens zu ermöglichen, das die in § 118 Abs. 1 Satz 1 BetrVG privilegierten Bestimmungen verwirklichen will (Beschuß vom 29. Mai 1970 - 1 ABR 17/69 -, BAG 22, 360 = AP Nr. 13 zu § 81 BetrVG). Für die Antragstellerin kommt keine dieser Ausnahmen in Frage.

a) Daß die Antragstellerin betrieben wird, um den Bestand der Heinrich B Verlag KG oder der anderen Verlagsunternehmen zu ermöglichen oder zu gewährleisten, ist nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich. Es erscheint möglich,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



daß die Antragstellerin auf eigene Gewinne verzichtet, so daß die Verlage der Gruppe geringere Druckkosten haben. Daß dies für den Bestand der Verlage und der Gruppe von entscheidender Bedeutung ist, ist damit nicht gesagt. Die Mehrzahl der von der Verlagsgruppe herausgegebenen Zeitschriften wird in fremden Druckereien, also zu höheren Druckkosten, gedruckt. Die Antragstellerin hat nicht vorgetragen, daß dies zu ändern in absehbarer Zeit dringend erforderlich sei. Die Antragstellerin führt auch keinen Lohndruck für fremde Unternehmen aus. Damit entfällt auch die Möglichkeit, mit Gewinnen aus einer solchen Tätigkeit Verlagsunternehmen finanziell zu tragen oder zu unterstützen.

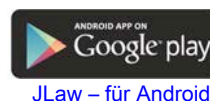
b) Daß die Antragstellerin auf den Heinrich B Verlag oder andere Verlagsunternehmen und auf deren geistig-ideelle Zielsetzung Einfluß nehmen kann, ist gleichfalls nicht ersichtlich. Die Antragstellerin trägt selbst vor, daß der Abschluß und die Kündigung von Druckereiverträgen der Entscheidung der Konzernleitung vorbehalten seien. Da die Antragstellerin ausschließlich für Unternehmen der Verlagsgruppe B druckt, kann es sich dabei nur um Druckereiverträge mit diesen Unternehmen handeln. Die Antragstellerin kann daher nicht einmal selbst entscheiden, welche der von den Unternehmen der Verlagsgruppe herausgegebenen Zeitschriften sie drucken will, und damit nicht einmal mittelbar auf das Erscheinen einer bestimmten Publikation Einfluß nehmen.

Der von der Antragstellerin weiter geltend gemachte Umstand, daß zwischen ihren persönlich haftenden Gesellschaftern und den persönlich haftenden Gesellschaftern der Firma Heinrich B Verlag KG eine völlige Personenidentität bestehe, die dazu noch "gesellschaftsrechtlich festgeschrieben sei", vermag eine Möglichkeit zur Einflußnahme auf die Tendenzverwirklichung durch die Verlagsunternehmen nicht darzulegen. Gerade bei dieser gesellschaftsrechtlichen Konstruktion könnte eine solche Einflußnahme nur dadurch geschehen, daß die persönlich haftenden Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als geschäftsführende Gesellschafter der Antragstel-



lerin sich zu einer die Tendenz der Heinrich B Verlag KG beeinflussenden Maßnahme entschließen, der sie sich dann in ihrer Eigenschaft als geschäftsführende Gesellschafter eben dieses Verlagsunternehmens beugen müßten. Abgesehen davon, daß ein solcher Entscheidungsprozeß nicht nachvollziehbar ist, steht dies im Gegensatz zum Vorbringen der Antragstellerin, wonach alle wesentlichen Entscheidungen von der Heinrich B Verlag KG getroffen würden und daß sie und die anderen Verlagsunternehmen unter der einheitlichen Leitung dieses Unternehmens stünden. Bei dieser rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung der Leitung der Verlagsgruppe muß davon ausgegangen werden, daß jede die Tendenz der Verlagsunternehmen beeinflussende Entscheidung von den persönlich haftenden Gesellschaftern in ihrer Eigenschaft als geschäftsführende Gesellschafter der Heinrich B Verlag KG und der Leiter der Verlagsgruppe unabhängig und selbständig getroffen werden und nicht Reaktionen auf Entscheidungen abhängiger Unternehmen, insbesondere der Antragstellerin, sind.

c) Soweit die Antragstellerin unter Hinweis auf das von ihr vorgelegte Gutachten von Mayer-Maly geltend macht, daß ein Verlagsunternehmen in vielfältiger Weise von einem Druckereiunternehmen abhängig sei, wie zuletzt der Druckerstreik 1976 gezeigt habe, in dessen Folge Zeitungen überhaupt nicht oder mit von den Druckern zensiertem Inhalt erschienen seien, ist es nicht angängig, daraus eine Einflußnahme des Druckereiunternehmens auf das Verlagsunternehmen herzuleiten. Die Antragstellerin kann Tendenzcharakter allenfalls dann haben, wenn sie selbst als Unternehmen aufgrund rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten oder faktisch Einfluß auf die Zielsetzung des Verlagsunternehmens nehmen kann. Faktische Einflüsse auf die Verwirklichung der Tendenzverfolgung des Verlagsunternehmens durch rechtmäßige oder rechtswidrige Arbeitsk Kampfmaßnahmen der Arbeitnehmer des Druckereiunternehmens begründen keine Einflußmöglichkeiten der Antragstellerin als Unternehmen: § 118 Abs. 1 BetrVG dient nicht dem Schutz des Tendenzunternehmens vor Einflüssen auf die technischen Vorbedingun-



gen für die Verwirklichung der Tendenz, sondern allein dem Ausschluß oder der Abschwächung von im übrigen rechtlich begründeten betrieblichen Mitbestimmungsrechten des Betriebsrates, die der Verwirklichung der Tendenz durch das Unternehmen entgegenstehen könnten. Der Ausschluß betrieblicher Mitbestimmungsrechte in einem Druckunternehmen wäre daher nur dann gerechtfertigt, wenn anderenfalls durch mitbestimmte Entscheidungen des Druckunternehmens auf die Tendenzverwirklichung im Verlagsunternehmen Einfluß genommen werden könnte. Da es, wie dargelegt, an solchen Entscheidungsmöglichkeiten der Antragstellerin fehlt, besteht kein Grund, aus Gründen des Tendenzschutzes Beteiligungsrechte des Betriebsrates an Entscheidungen der Antragstellerin zu beschränken.

4. Auch der Umstand, daß häufig Druck und Verlag von Zeitungen und Zeitschriften in einem Unternehmen zusammengefaßt sind und auch bei der Heinrich B Verlag KG früher zusammengefaßt waren, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Insofern ist davon auszugehen, daß die Antragstellerin als Druckerei in einem rechtlich selbständigen Unternehmen geführt wird. Auf dieses Unternehmen allein ist für die Beantwortung der Frage, ob ein Wirtschaftsausschuß zu bilden ist, abzustellen. Wie die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und der verschiedenen Mitbestimmungsgesetze ausweisen, ist gerade die Beteiligung der Arbeitnehmer an Entscheidungen im Betrieb und Unternehmen rechtsformspezifisch ausgestaltet. Sie knüpft jeweils an die vorgegebene Organisationsform an. Schon daraus folgt, daß an eine bestimmte Rechtsform geknüpfte Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer oder des Betriebsrates nicht deswegen entfallen, weil auch eine Rechtsform hätte gewählt werden können, die solche Beteiligungsrechte ausgeschlossen oder nicht zur Entstehung hätte kommen lassen.

III. Der konzernrechtliche Verbund der Antragstellerin mit anderen Verlagsunternehmen rechtfertigt keine Erstreckung des Tendenzschutzes auf sie als Druckereiunternehmen.



1. Die Antragstellerin hat auch vor dem Senat Näheres zur faktischen und rechtlichen Gliederung und Organisation der Verlagsgruppe B und zu ihrer Abhängigkeit von einer einheitlichen Leitung sowie zur rechtlichen Absicherung der Gesellschafteridentität in den einzelnen Unternehmen nicht vortragen können. Der Senat kann daher nicht abschließend entscheiden, ob die Antragstellerin in einem Konzernverbund zur Heinrich B Verlag KG und zu anderen Verlagsunternehmen der Verlagsgruppe B steht.

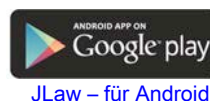
Darauf kommt es jedoch nicht an. Zugunsten der Antragstellerin kann vielmehr davon ausgegangen werden, daß sie ein abhängiges Unternehmen im Sinne von § 17 Abs. 1 AktG ist, auf das ein anderes Unternehmen, die Heinrich B Verlag KG, einen beherrschenden Einfluß ausüben kann. Es kann auch davon ausgegangen werden, daß die Antragstellerin und die anderen, gleichfalls beherrschten Verlagsunternehmen unter der einheitlichen Leitung der Heinrich B Verlag KG zusammengefaßt sind, so daß die Verlagsgruppe B nach § 18 Abs. 1 AktG einen Konzern bildet, zumal allgemein anerkannt ist, daß der erforderliche beherrschende Einfluß seine Grundlage gerade in der Identität der leitenden Personen der einzelnen Unternehmen haben kann, gleichgültig, ob diese auf rechtlichen oder tatsächlichen Umständen beruht (Würdinger, Großkommentar zum AktG, § 17 Anm. 7; Geßler-Hefermehl, AktG, § 17 Anm. 17 und 57; Godin-Wilhelmi, AktG, 4. Aufl., § 17 Anm. 2; Baumbach-Hueck, AktG, 13. Aufl., § 17 Anm. 2). Es kann auch davon ausgegangen werden, daß in der Verlagsgruppe B die Tendenzverfolgung überwiegt, so daß von einem sogenannten Tendenzkonzern gesprochen werden kann.

2. Das Betriebsverfassungsgesetz trägt dem Konzernverbund mehrerer Unternehmen nur dadurch Rechnung, daß es den Betriebsräten bzw. Gesamtbetriebsräten der Konzernunternehmen freistellt, einen Konzernbetriebsrat zu bilden (§ 54 BetrVG). Dieser ist nach § 58 BetrVG zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten, die den Konzern oder mehrere Konzernunternehmen betreffen und nicht durch die einzelnen



Gesamtbetriebsräte innerhalb ihrer Unternehmen geregelt werden können. Ob zu diesen Angelegenheiten auch die Errichtung eines Wirtschaftsausschusses auf der Ebene des Konzerns gehört und ob die Errichtung eines solchen Konzernwirtschaftsausschusses die Bildung von Wirtschaftsausschüssen auf Unternehmensebene ausschließen würde, braucht im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden. Für die Verlagsgruppe B ist ein Konzernbetriebsrat nicht gebildet und ein Konzernwirtschaftsausschuß nicht errichtet worden. Die bloße Möglichkeit, die Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Beteiligungsrechten auf der Konzernebene zu schaffen, läßt Beteiligungsrechte auf der Unternehmensebene noch nicht entfallen. Aus Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes läßt sich daher nicht entnehmen, daß bei der Antragstellerin als abhängigem Konzernunternehmen ein Wirtschaftsausschuß nicht zu bilden ist.

3. Die Abhängigkeit der Antragstellerin von einem herrschenden Unternehmen allein rechtfertigt noch nicht die Freistellung von einer betrieblichen Mitbestimmung in der Form der Beratung wirtschaftlicher Angelegenheiten in einem Wirtschaftsausschuß. Das Argument, es sei sinnlos, Beteiligungsrechte dort anzubieten, wo Entscheidungen nicht gefällt würden, vermag einen solchen Ausschluß nicht zu begründen. Ihm wird vom Gesetzgeber selbst keine Bedeutung beigemessen. Auch in abhängigen Konzernunternehmen haben – sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 MitbestG gegeben sind – die Arbeitnehmer ein Mitbestimmungsrecht in Form der paritätischen Besetzung des Aufsichtsrates. Der Konzernabhängigkeit des Unternehmens trägt § 5 MitbestG dadurch Rechnung, daß die Arbeitnehmer abhängiger Konzernunternehmen auch an der Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens teilnehmen. Es ist daher unzutreffend, wenn geltend gemacht wird, sowohl das Betriebsverfassungsgesetz als auch das Mitbestimmungsgesetz orientierten sich nicht an der rechtlichen Selbständigkeit des Konzernunternehmens, sondern an seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit. Das Mitbestimmungsgesetz orientiert sich vielmehr an beiden Kriterien,

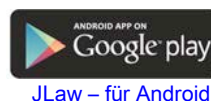


indem es Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sowohl im abhängigen wie im herrschenden Unternehmen gewährt. Es trifft daher auch nicht zu, daß in einem Konzern das abhängige Unternehmen auf die Stufe eines Betriebes herabsinkt. Soweit Kunze (Zum Begriff des sogenannten Tendenzbetriebes, Beiträge zum Zivil- und Wirtschaftsrecht, Festschrift für Ballerstedt, 1975, 79 [91]) davon spricht, soll damit lediglich verdeutlicht werden, daß im Konzern die Bestimmung des Unternehmenszweckes auch des abhängigen Unternehmens durch das herrschende Konzernunternehmen erfolgt, insoweit also die Rechtslage die gleiche ist wie für mehrere Betriebe eines Unternehmens, deren Betriebszweck jeweils vom Unternehmen bestimmt wird.

Werden daher Mitbestimmungsrechte im Aufsichtsrat auch im abhängigen Unternehmen gewährt, so kann die Abhängigkeit des Unternehmens allein kein Grund sein, betriebliche Beteiligungsrechte auf Unternehmensebene über einen Wirtschaftsausschuß zu versagen.

4. Der Senat verkennt nicht, daß die nach § 106 Abs. 3 BetrVG im Wirtschaftsausschuß zu beratenden wirtschaftlichen Angelegenheiten des abhängigen Konzernunternehmens vielfach durch Entscheidungen des herrschenden Unternehmens mehr oder weniger unabänderlich vorbestimmt sind. Es kann auch davon ausgegangen werden, daß diese Vorentscheidungen im herrschenden Unternehmen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit ihrer Beratung im Wirtschaftsausschuß des abhängigen Unternehmens getroffen und auch aufgrund des Ergebnisses solcher Beratungen gegebenenfalls geändert werden. Damit mag eine Einflußnahme des Betriebsrates im abhängigen Unternehmen auf Entscheidungen im herrschenden Unternehmen möglich sein. Einer solchen Möglichkeit zur Einflußnahme steht aber ein Tendenzschutz des herrschenden Unternehmens nicht entgegen.

Die im Wirtschaftsausschuß zu beratenden wirtschaftlichen Angelegenheiten sind solche des abhängigen Unternehmens. Entscheidungen des herrschenden Unternehmens, die die-



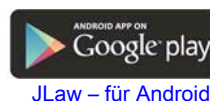
se Angelegenheiten vorbestimmen, sind daher Entscheidungen, die allein Bezug haben auf den Unternehmenszweck des abhängigen Unternehmens. Ist dieser, wie hier bei der Antragstellerin, tendenzfrei, sind auch darauf bezogene Vorentscheidungen des herrschenden Unternehmens nicht unter Tendenzgesichtspunkten gegen eine Einflußnahme des Betriebsrates zu schützen. Sie dienen, soweit sie das abhängige tendenzfreie Unternehmen betreffen, nicht unmittelbar der Verwirklichung der durch § 118 Abs. 1 BetrVG geschützten Zielsetzung, sondern haben die Schaffung und Sicherung der technischen Vorbedingungen für die Tendenzverwirklichung zum Inhalt. Nur auf die technische Verwirklichung dieser Bestrebungen kann daher die Beratung im Wirtschaftsausschuß der Antragstellerin von Einfluß sein, indem sie etwa die Einführung neuer Arbeitsmethoden für die drucktechnische Herstellung von Zeitschriften verzögert oder erschwert. Anders als im Tendenzunternehmen selbst, wo der Gesetzgeber bei dem Ausschluß der Beratungsrechte des Wirtschaftsausschusses überhaupt davon ausgeht, daß eine Trennung in tendenzbezogene und tendenzfreie wirtschaftliche Angelegenheiten nicht möglich ist (vgl. Beschluß des Senats vom 7. April 1981 - 1 ABR 83/78 - [demnächst] AP Nr. 16 zu § 118 BetrVG 1972 [zu B IV 2 b der Gründe]), ist im abhängigen tendenzfreien Unternehmen der Komplex der wirtschaftlichen Angelegenheiten in seiner Gesamtheit tendenzfrei, mag darüber auch im Tendenzunternehmen vorbestimmt werden. Fragen der Abgrenzung tendenzfreier und tendenzbezogener Angelegenheiten stellen sich daher nicht. Nur auf diese Angelegenheiten bezogene Beratungen haben daher keinen Bezug auf die Tendenz und deren Verwirklichung im herrschenden Unternehmen. Dessen Tendenzschutz erfordert daher nicht den Ausschluß von Beteiligungsrechten über einen Wirtschaftsausschuß im abhängigen tendenzfreien Unternehmen.

5. Auch Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes besagen nicht, daß im Tendenzkonzern die Bildung eines Wirtschaftsausschusses im tendenzfreien abhängigen Unternehmen auszuscheiden hat.



§ 1 Abs. 4 MitbestG nimmt Tendenzunternehmen von der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat aus. Es umschreibt dabei den Kreis der Tendenzunternehmen wortgleich wie § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BetrVG. Das spricht im Hinblick auf den Tendenzschutz des Unternehmens dafür, daß ein Wirtschaftsausschuß da nicht zu bilden ist, wo eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ausscheidet. Für den Tendenzschutz im Konzern enthält das Mitbestimmungsgesetz keine ausdrückliche Regelung. In der Rechtslehre werden daher zu der Frage, inwieweit sich der Tendenzcharakter einzelner Konzernunternehmen auf die Mitbestimmungspflichtigkeit tendenzfreier Unternehmen auswirkt, unterschiedliche Ansichten vertreten.

Einigkeit besteht darüber, daß bei Tendenzfreiheit des herrschenden Unternehmens auch die Arbeitnehmer abhängiger Tendenzunternehmen dem herrschenden Unternehmen nach § 5 Abs. 1 MitbestG zugerechnet werden (Fitting-Wlotzke-Wißmann, MitbestG, 2. Aufl., § 1 Anm. 39; Hoffmann-Lehmann-Weinmann, MitbestG, § 1 Anm. 59 und 61; Föhr u.a., MitbestG, § 1 Anm. 49; Schneider, GK-MitbestG, § 5 Anm. 21; Naendrup, GK-MitbestG, § 1 Abs. 4 Anm. 29; Hanau-Ulmer, MitbestG, § 5 Anm. 58). Ist das herrschende Unternehmen selbst Tendenzunternehmen, so bleibt es nach § 1 Abs. 4 MitbestG mitbestimmungsfrei. Streitig sind insoweit lediglich die hier nicht interessierenden Fragen, ob einmal dann entsprechend § 5 Abs. 3 MitbestG eine Mitbestimmung im tendenzfreien Teilkonzern in Frage kommt, und zum anderen, wann das herrschende Unternehmen selbst als Tendenzunternehmen angesehen, insbesondere ob ihm durch abhängige Tendenzunternehmen ein Tendenzcharakter vermittelt werden kann. Die hier entscheidende Frage, ob der Tendenzcharakter des herrschenden Unternehmens auch zur Mitbestimmungsfreiheit des an sich tendenzfreien abhängigen Unternehmens führt, wird nur von Birk (JZ 1973, 753 [757]) und Schneider (GK-MitbestG, § 5 Anm. 20) behandelt. Sie wird von Birk für den Fall bejaht, daß eine rechtlich abgesicherte Leitungsmacht des herrschenden Unternehmens durch einen Be-



herrschaftsvertrag oder durch Eingliederung vorliegt, während Schneider ein solches Durchschlagen des Tendenzcharakters dann annimmt, wenn es sich um einen Tendenzkonzern handelt.

Der Senat vermag dem nicht zu folgen. Birk begründet seine Ansicht damit, daß Mitbestimmung nur auf der Entscheidungsebene selbst angesiedelt werden könne. Daß dies nicht zutrifft, ist oben bereits dargelegt worden. Für Schneider ist der Konzern eine in sich geschlossene selbständige Entscheidungsorganisation, die durch die einzelnen Konzernunternehmen lediglich rechtlich gegliedert sei. Es könne daher keinen Unterschied machen, in welchem Unternehmen die geschützte Tendenz verwirklicht werde. Die Tendenz des Konzerns werde durch alle Konzernunternehmen gemeinsam gekennzeichnet. Diese Betrachtungsweise rechtfertigt zwar, das herrschende Unternehmen im Tendenzkonzern auch dann als Tendenzunternehmen zu behandeln, wenn es selbst nicht unmittelbar geistig-ideellen Zielsetzungen dient (Oberlandesgericht Hamburg, Beschluß vom 22. Januar 1980, BB 1980, 332), nicht aber kann aus diesem Grunde tendenzfreien abhängigen Konzernunternehmen schon der Tendenzschutz zugebilligt werden. Es würden dann nicht nur Unternehmen, die für Tendenzunternehmen technische oder wirtschaftliche Unterstützung leisten, zum Tendenzunternehmen, sondern alle unter einheitlicher Leitung zusammengefaßten Unternehmen, auch wenn sie mit der Verwirklichung einer Tendenz im Konzern oder in anderen Konzernunternehmen nichts zu tun hätten. Eine so weitgehende Herausnahme von Konzernunternehmen aus der Mitbestimmung wird vom Tendenzschutz des § 1 Abs. 4 MitbestG nicht gefordert. Der Umstand, daß die Regelung der Mitbestimmung im Konzern sogar dazu führt, daß abhängige Tendenzunternehmen einer mitbestimmten Leitungsmacht durch das tendenzfreie herrschende Unternehmen unterliegen und daher mittelbar mitbestimmt werden, spricht vielmehr dafür, daß auch im Mitbestimmungsrecht Tendenzschutz nur dasjenige Unternehmen genießen soll, das selbst unmittelbar die geschützte geistig-ideelle Zielsetzung verfolgt.



